

Leistungsbeschreibung

Antragsprüfung

Zulassungsaudit Antragsprüfung

Das Zulassungsaudit kann erst nach Eingang des vollständig ausgefüllten und rechtsverbindlich unterzeichneten „Antrags auf Trägerzulassung nach AZAV“ einschließlich sämtlicher erforderlicher Anlagen durchgeführt werden.

Sofern der Antrag unvollständig, fehlerhaft oder inhaltlich nicht prüffähig ist oder die fachkundige Stelle im Rahmen der Antragsprüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass die Voraussetzungen für eine Zulassung nicht vorliegen, wird der Antrag kostenpflichtig zurückgewiesen.

Zulassungsaudit (Stufe 1 und 2)

Zulassungsaudit

Vor Durchführung des Zulassungsaudits ist von Ihrer Seite sicherzustellen, dass

- sämtliche Bereiche des zu zertifizierenden Unternehmens durch interne Audits auf Grundlage der jeweils zur Zertifizierung vorgesehenen Norm(en) sowie der Anforderungen der AZAV überprüft wurden,
- festgestellte Abweichungen aus den internen Audits vollständig behoben wurden und
- ein Managementreview durchgeführt wurde.

Das Zertifizierungs- bzw. Zulassungsaudit wird in zwei Stufen durchgeführt. Vom Tag der Antragstellung auf Trägerzulassung bis zur Zulassungsentscheidung muss das Verfahren innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten abgeschlossen sein.

Stufe 1

In Stufe 1 des Zulassungsaudits (Off-Site/On-Site) stellt der Träger bei der fachkundigen Stelle, der TÜV Rheinland Cert GmbH, den Antrag auf Trägerzulassung. Der Antrag wird durch die fachkundige Stelle auf Konformität mit den Anforderungen gemäß § 178 Abs. 4 SGB III in Verbindung mit § 2 Abs. 4 AZAV sowie mit den jeweils aktuellen Empfehlungen des Beirats geprüft.

Werden im Rahmen dieser Prüfung Abweichungen gegenüber dem Angebot festgestellt, wird dem Träger ein entsprechend überarbeitetes Angebot zur Annahme übermittelt.

Anhand der vorgelegten Dokumentation, insbesondere des Antrags auf Trägerzulassung, des Systems zur Sicherung der Qualität gemäß § 178 Abs. 4 SGB III, des Managementhandbuchs sowie der Verfahrens- und Arbeitsanweisungen, wird geprüft, ob die wesentlichen Voraussetzungen für die Durchführung des Audits der Stufe 2 vorliegen.

Darüber hinaus werden insbesondere die Organisations- und Prozessstruktur des Unternehmens, die aktuellen Unternehmensdaten zur Überprüfung der dem Auftrag zugrunde liegenden Angaben (z. B. Anzahl der Mitarbeitenden, Fachbereiche, Standorte) sowie die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Punkte geprüft.

Das Audit der Stufe 1 wird im Off-Site- und On-Site-Verfahren durchgeführt. Der zeitliche Abstand zwischen beiden Auditbestandteilen darf grundsätzlich zehn Tage nicht unterschreiten. In begründeten Einzelfällen kann das Audit der Stufe 2 unter bestimmten Voraussetzungen unmittelbar im Anschluss an das Audit der Stufe 1 durchgeführt werden. Nähere Einzelheiten hierzu teilt Ihnen Ihr Ansprechpartner bei der TÜV Rheinland Cert GmbH auf Anfrage mit.

Abweichungen gegenüber den Angaben im Antrag können eine Überarbeitung des Angebots erforderlich machen. In diesem Fall ist ein neuer Antrag einzureichen.

Stufe 2

Die Durchführung des Audits der Stufe 2 erfolgt vor Ort in Ihrem Unternehmen mit dem Ziel, die Umsetzung und Wirksamkeit des eingeführten Systems zur Sicherung der Qualität gemäß § 178 Abs. 4 SGB III sowie, im Falle integrierter Audits, die Wirksamkeit des eingeführten Managementsystems zu überprüfen.

Zu diesem Zweck werden die im Auditplan festgelegten Gespräche mit den jeweiligen Mitarbeitenden Ihres Unternehmens geführt. Darüber hinaus erfolgt eine Begehung des Standorts unter Einsichtnahme in die relevanten betrieblichen Einrichtungen.

Über das Audit der Stufe 2 sowie über das Ergebnis der Prüfung wird ein Bericht erstellt. Sofern die Prüfung insgesamt zu einem positiven Ergebnis führt, spricht die Fachkundige Stelle der TÜV Rheinland Cert GmbH eine Empfehlung zur Erteilung des Zertifikats aus.

Die Zulassung wird für die Dauer der Trägerzulassung erteilt, in der Regel für fünf Jahre

Maßnahmezulassung

Maßnahmezulassung

Maßnahmen können zu jedem Zeitpunkt während der Gültigkeitsdauer einer bestehenden Trägerzulassung zur Zulassung eingereicht werden. Die Zulassung von Maßnahmen erfolgt in einem gesonderten, von der Trägerzulassung unabhängigen Antragsverfahren.

Für die Antragsunterlagen zur Maßnahmezulassung wenden Sie sich bitte an die fachkundige Stelle unter fks@de.tuv.com.

Die Maßnahmezulassung erfolgt im Rahmen einer Unterlagenprüfung im Off-Site-Verfahren.

Die Zulassung wird für die Dauer der Maßnahme erteilt, in der Regel für drei Jahre. Sie steht unter der Voraussetzung einer gültigen Trägerzulassung und gilt ausschließlich in Verbindung mit einer solchen. Das Zulassungsverfahren ist ab dem Zeitpunkt der Antragsbewertung innerhalb von drei Monaten abzuschließen.

Das Verfahren zur Ermittlung der Referenzauswahl für die Fachbereiche gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und Nr. 4 AZAV richtet sich nach den jeweils aktuellen Empfehlungen des Beirats gemäß § 182 SGB III.

Eine Stichprobenprüfung ist ausgeschlossen, sofern Qualifizierungsmaßnahmen oberhalb des B-DKS liegen oder der Träger besondere Anforderungen an die Durchführung der Maßnahme zu erfüllen hat. In diesen Fällen erfolgt die Prüfung der Maßnahmen stets in vollem Umfang.

Darüber hinaus bedürfen FbW-Maßnahmen, deren Kostensatz den B-DKS um mehr als 25 % überschreitet, der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Sachsen-Anhalt/Thüringen in Halle.

Das Verfahren zur Maßnahmezulassung wird durch die Antragstellung des Trägers eingeleitet. Der „Antrag auf Maßnahmezulassung“ wird durch die fachkundige Stelle, die TÜV Rheinland Cert GmbH, geprüft. Im Falle der Annahme des Antrags wird im Rahmen einer Unterlagenprüfung entschieden, ob die beantragte Maßnahme bzw. die beantragten Maßnahmen zugelassen werden können.

Sofern der Antrag auch nach einmaliger Gelegenheit zur Nachbesserung unvollständig, fehlerhaft oder inhaltlich nicht prüffähig ist oder die fachkundige Stelle im Rahmen der Antragsprüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass die Voraussetzungen für eine Zulassung nicht vorliegen, wird der Antrag kostenpflichtig zurückgewiesen.

Die Regelungen zur Referenzauswahl richten sich nach den jeweils aktuellen Empfehlungen des Beirats. Ergänzend gelten die jeweils aktuellen Zulassungsbedingungen/Zertifizierungsbedingungen der Fachkundigen Stelle TÜV Rheinland Cert GmbH, abrufbar unter folgendem Internetlink: [AZAV Zulassung | TÜV Rheinland](#).

Zertifikatserteilung und Nutzung des Zertifikates

Zertifikatserteilung und Nutzung des Zertifikates

Nach positiver Bewertung des Zertifizierungs- bzw. Zulassungsaudits wird das Träger- bzw. Maßnahmezertifikat gemäß § 181 Abs. 6 SGB III in Verbindung mit § 5 AZAV ausgestellt. Das Originalzertifikat wird in deutscher Sprache erstellt.

Jährliche Überwachungsaudits Träger

Jährliche Überwachungsaudits

Der Träger hat der Fachkundigen Stelle, TÜV Rheinland Cert GmbH, spätestens drei Monate vor dem Due Date die aktuelle Anzahl der Mitarbeitenden, Fachbereiche und zugelassenen Standorte mitzuteilen. Maßgeblich ist das Eingangsdatum bei der fachkundigen Stelle. Das Due Date entspricht dem letzten Tag des Zulassungsaudits. Als Standorte gelten auch solche, die temporär, virtuell zugelassen sind oder in Kooperation genutzt werden.

Auf Grundlage dieser Angaben wird der im Rahmen der Trägerüberwachung zu erbringende Auditaufwand neu bestimmt bzw. angepasst.

Sofern zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits Veränderungen absehbar sind, die bis zum Zeitpunkt des Audits wirksam werden, sind auch diese der fachkundigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.

Die Überwachungsaudits umfassen in entsprechender Anwendung der Regelungen zum Zulassungsaudit Gespräche mit einzelnen Mitarbeitenden sowie eine Standortbegehung. Das Ergebnis des jeweiligen Überwachungsaudits wird in einem Auditbericht dokumentiert.

Jährliche Überwachungsaudits Maßnahmen

Zusätzliche Leistungen

Im Rahmen der jährlichen Überwachungsaudits der Trägerzulassung werden auch Maßnahmen gemäß § 181 Abs. 5 SGB III in Verbindung mit § 177 Abs. 3 SGB III überwacht.

Zur Ermittlung der Anzahl der von der fachkundigen Stelle zu prüfenden Maßnahmen des Maßnahmeangebots ist für jeden Fachbereich gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und Nr. 4 AZAV eine Referenzauswahl aus den laufenden sowie den seit der Erstzulassung bzw. der letzten Überwachung durchgeführten Maßnahmen zu treffen. Für die Referenzauswahl gelten die jeweils aktuellen Empfehlungen des Beirats gemäß § 182 SGB III.

Der Auditor informiert den Träger im Auditplan über Anzahl und Umfang der zu prüfenden Stichproben.

Die Überwachungsaudits im Bereich der Maßnahmezulassung umfassen eine Dokumentenprüfung sowie Gespräche mit einzelnen Mitarbeitenden. Sämtliche für die Prüfung relevanten Unterlagen sind zum Zeitpunkt des Audits vollständig bereitzustellen.

Das Ergebnis der Überwachungsaudits wird in einem Auditbericht dokumentiert.

Zulassung und jährliche Überwachung von Maßnahmen bei Trägern, die ihre Trägerzulassung bei einer anderen Fachkundigen Stelle führen

**Maßnahme-
Zulassung**

Die Überwachung von Maßnahmen, deren Träger nicht durch die fachkundige Stelle TÜV Rheinland Cert GmbH zugelassen sind, erfolgt nach dem unter den Punkten „Maßnahmezulassung“ und „Jährliche Überwachungsaudits Maßnahmen“ beschriebenen Verfahren. Die jeweils erforderlichen Überwachungsverfahren sind hierbei in Abhängigkeit des Einzelfalls unabhängig vom Termin der Trägerüberwachung zu planen und mit dem Träger abzustimmen.

Änderungsmeldungen

**Träger- und Maßnahme-
zulassung**

Als zugelassener Träger sind Sie verpflichtet, meldepflichtige Änderungen in Ihrem Unternehmen der Fachkundigen Stelle TÜV Rheinland Cert GmbH unverzüglich vor Eintritt des betreffenden Ereignisses, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach dessen Eintritt, mittels Änderungsmeldung einschließlich der erforderlichen Anlagen anzuzeigen.

Verspätete, unvollständige oder unterlassene Mitteilungen über meldepflichtige Änderungen, die Auswirkungen auf die Träger- und/oder Maßnahmezulassung haben können, können die Aussetzung oder den Entzug der Zulassung zur Folge haben (§ 181 Abs. 7 i. V. m. § 177 Abs. 4 SGB III).

Zu den meldepflichtigen Änderungen im Bereich der Trägerzulassung zählen insbesondere:

- An- oder Abmeldung neuer fester oder temporärer Standorte,
- Umfirmierung,
- Änderung des Namens des Trägers,
- Wechsel der Leitung oder der stellvertretenden Leitung,
- Geschäftsaufgabe,
- Ereignisse, die die finanzielle oder fachliche Leistungsfähigkeit beeinträchtigen, sowie
- Erweiterung oder Abmeldung von Fachbereichen.

Zu den meldepflichtigen Änderungen im Bereich bestehender Maßnahmezulassungen zählen insbesondere:

- Preisänderungen,
- Änderungen der Zielgruppe,
- Änderungen der Dauer,
- Änderungen des Ablaufs,
- Änderungen des Personaleinsatzes, insbesondere hinsichtlich des verantwortlichen Ausbilders, sowie
- Änderungen der Inhalte.

Abhängig von Art und Umfang der jeweiligen Änderung kann die Durchführung eines Special-Audits bzw. Erweiterungsaudits erforderlich sein. Das entsprechende Verfahren ist innerhalb von drei Monaten abzuschließen.

Fernbegutachtungen (Remote Audits)

Remote Audits

Die Vertragsparteien können vereinbaren, Audits als Remote-Audits anstelle von Vor-Ort-Audits durchzuführen, sofern und soweit dies nach den jeweils geltenden Vorgaben des Akkreditierers, des Standardherausgebers und/oder des Gesetzgebers zulässig ist.

Darüber hinaus ist die TÜV Rheinland Cert GmbH berechtigt, im Falle von durch außergewöhnliche Ereignisse oder Situationen verursachten Einschränkungen, soweit zulässig und sachlich möglich, einzelne Teile des Audits durch Remote-Audits zu ersetzen. Dies gilt insbesondere

bei Seuchen, Epidemien, Pandemien, Krieg, Streik, Aufruhr, politischer Instabilität, geopolitischen Spannungen, Terrorismus, Kriminalität, Überschwemmungen, Erdbeben, böswilligen Cyberangriffen sowie sonstigen Naturkatastrophen oder von Menschen verursachten Katastrophen.

Die akkreditierte Stelle, die TÜV Rheinland Cert GmbH, ist berechtigt, im Einzelfall zu bewerten und zu entscheiden, in welcher Weise mit den Auswirkungen außergewöhnlicher Ereignisse im Rahmen der Auditdurchführung umzugehen ist. Maßgebliche Grundlage dieser Einzelfallbewertung sind insbesondere gesetzliche Anforderungen, örtliche behördliche Auflagen sowie etwaige Vorgaben von Vertragspartnern, Programmeignern, Standardherausgebern und/oder Akkreditierern.

